

Nach dem Beschluss im familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren:

Zum Vorgehen des Jugendamts bei abweichender Einschätzung und zur Überwachung von „Auflagen“ durch das Jugendamt¹

Jugendamt und Familiengericht werden im Kontext Kinderschutz oft als Verantwortungsgemeinschaft bezeichnet.² Der Aufsatz geht der Frage nach, wie sich diese Verantwortungsgemeinschaft „nach dem Beschluss“ gestaltet, insbesondere in Konstellationen, in denen das Jugendamt zu einer anderen Einschätzung als das Familiengericht kommt oder in denen das Familiengericht ein Ge- oder Verbot ausspricht, wie zB ein Gebot gegenüber der Mutter, sicherzustellen, dass sich der Lebensgefährte nicht allein mit der Tochter in der Wohnung aufhält.

I. Einleitung

Die Aufgaben von Jugendamt und Familiengericht im Kinderschutz sind eng miteinander verzahnt. Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden, oder wirken die Eltern an der Gefährdungseinschätzung nicht mit, ruft das Jugendamt das Familiengericht an (§ 8a Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Im anschließenden Verfahren wirkt das Jugendamt dann auf vielfältige Weise mit, insbesondere bringt es sozialpädagogische Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes ein, berichtet über erbrachte Hilfen und weist auf die Erfolgsaussichten weiterer Hilfen hin (§ 50 Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Trotz intensiven Austauschs über die Situation des Kindes aus den unterschiedlichen Perspektiven von Kind, Eltern, Jugendamt, Sachverständigen, Verfahrensbeiständin (m/w/d**) und ggf. weiteren Akteurinnen kann es jedoch am Ende des Verfahrens zu unterschiedlichen Einschätzungen kommen, ob und wenn ja, welche familiengerichtlichen Maßnahmen es braucht, um das Kind zu schützen.

Im Folgenden wird dargestellt, welche Handlungsmöglichkeiten und -pflichten sich für das Jugendamt ergeben, wenn es zu einer anderen Einschätzung als das Familiengericht kommt, insbesondere den familiengerichtlichen Beschluss für unzureichend hält (II.). Außerdem wird auf die nach dem Stauffer Missbrauchsfall virulent gewordene Frage, wer für die Überwachung der Einhaltung familiengerichtlicher Ge- oder Verbote iSd § 1666 Abs. 3 oder 4 BGB zuständig ist, eingegangen (III.).

II. Handlungsmöglichkeiten und -pflichten des Jugendamts bei abweichender Einschätzung

Der Schutzauftrag des Jugendamts gem. §§ 8a, 42 SGB VIII und sein Hilfeauftrag enden nicht mit dem familiengerichtlichen Beschluss. Ob und welche Handlungsverpflichtung für

das Jugendamt nach dem Erlass des familiengerichtlichen Beschlusses besteht, hat es in eigener Entscheidungshoheit nach Maßgabe des SGB VIII zu prüfen.

1. Prüfen einer Beschwerde

Die Erfahrung zeigt, dass Jugendämter eher zurückhaltend sind, wenn es darum geht, Beschwerde einzulegen. Die Hintergründe hierfür sind vielfältig: Rechtsunsicherheiten spielen eine Rolle, aber auch Bedenken wegen der Kosten oder die Sorge, eine Beschwerde könnte die gute Beziehung zum Familiengericht belasten. Gleichwohl hat das Jugendamt grundsätzlich jeden Beschluss des Familiengerichts in einem Kinderschutzverfahren auf eine mögliche Beschwerde hin zu prüfen. Der Gesetzgeber hat dem Jugendamt in § 162 Abs. 3 S. 2 FamFG eine vom Vorliegen einer eigenen Beschwerde iSd § 59 FamFG unabhängige Beschwerdebefugnis eingeräumt.³ Sinn und Zweck dieser unabhängigen Beschwerdebefugnis ist, die Rolle des Jugendamts als aktiv mitwirkende Fachbehörde zu stärken, und zwar nicht nur während des Verfahrens, sondern eben auch danach, nämlich mit dem Auftrag, das Ergebnis des erstinstanzlichen Verfahrens aus fachlicher, sozialpädagogischer Perspektive zu hinterfragen.

Den maßgeblichen SGB VIII-Vorschriften lässt sich auf den ersten Blick keine Pflicht des Jugendamts zur Prüfung einer Beschwerde entnehmen. § 50 Abs. 2 S. 1 SGB VIII beschreibt die Mitwirkungsaufgabe des Jugendamts im familiengerichtlichen Verfahren in erster Linie als das Unterrichten über erbrachte Leistungen, das Einbringen sozialpädagogischer Gesichtspunkte und das Hinweisen auf weitere Hilfen. Auch dem Wortlaut des § 8a Abs. 2 S. 1 SGB VIII lässt sich eine entsprechende Verpflichtung des Jugendamts nicht unmittelbar entnehmen. Dieser macht die Anrufung davon abhängig, dass das Jugendamt „das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich hält“ bzw. „die Erziehungsberechtigten nicht bereit

* Die Verf. ist Fachliche Leiterin des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Heidelberg.

** Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entsprechend jew. in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

1 Dieser Aufsatz ist eine gekürzte, leicht abgewandelte Fassung eines Beitrags der Verf. in dem für Anfang 2022 zur Veröffentlichung vorgesehenen Werk *Ernst/Lohse Praxishandbuch Familiengerichtlicher Kinderschutz. Materielles Recht, Verfahrensrecht, psychologisches und pädagogisches Wissen*.

2 DIJuF/Langenfeld/Wiesner Verantwortlich handeln – Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung, 2004.

3 BT-Drs. 16/6308, 241.

oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken“. Konsequenterweise ist die Formulierung so zu verstehen, dass das Jugendamt das Familiengericht nicht nur erstmalig anzurufen, sondern auch Beschwerde einzulegen hat, wenn es eine obergerichtliche Entscheidung „für erforderlich“ hält. Nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift sowie im Interesse eines effektiven Kinderschutzes erscheint es wenig überzeugend, das Jugendamt – wenn es sorgerechtliche Maßnahmen für erforderlich hält – „nur“ zur Anrufung der ersten Instanz zu verpflichten, nicht aber dazu, den Rechtsweg auszuschöpfen.

Das Jugendamt ist als staatliche Behörde und damit als Teil der vollziehenden Gewalt an Gesetz und Recht gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG). Wenn das Gesetz dem Jugendamt dann eine Rechtsmittelbefugnis einräumt, ist das Jugendamt nicht wie eine Privatperson frei darin zu entscheiden, ob es von dieser Befugnis Gebrauch macht oder nicht. Vielmehr muss das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen prüfen, ob es von der Befugnis Gebrauch macht. Und die Kriterien für die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens sind eben die gleichen wie in § 8a Abs. 2 SGB VIII, also sinngemäß: Wenn das Jugendamt nach Bekanntgabe des erstinstanzlichen Beschlusses das Tätigwerden der zweiten Instanz des Familiengerichts für erforderlich hält, so hat es das Beschwerdegericht anzurufen.

Eine Beschwerdeeinlegung ist demnach immer dann angezeigt, wenn das Familiengericht aus Sicht des Jugendamts keine oder keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Kindes anordnet. Typischerweise wird dies in Konstellationen auftreten, in denen das Familiengericht es für ausreichend hält, die Sorgeberechtigten zu verpflichten, ambulante Hilfen wie die Gewährung Sozialpädagogischer Familienhilfe (SPFH) beim Jugendamt zu „beantragen“,⁴ während das Jugendamt eine Herausnahme des Kindes für unumgänglich hält. Keine Beschwerdeeinlegung ist selbstverständlich erforderlich, wenn das Jugendamt im Lauf des Verfahrens zur fachlichen Überzeugung gelangt ist, dass ambulante Hilfen (doch) noch ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden, auch wenn es zunächst die Herausnahme des Kindes angeregt hatte. Das Jugendamt ist nicht an seine ursprüngliche Anregung gebunden. Je nach Entwicklung in der Familie oder Erkenntnissen anderer Akteurinnen (Sachverständige, Verfahrensbeiständin oder andere Personen wie zB die Kita-Erzieherin) hat es die Situation immer wieder neu zu bewerten. So kann sich nach dem Durchlaufen und unter dem Eindruck des familiengerichtlichen Verfahrens die familiäre Situation ganz anders darstellen; es können neue Räume für eine Zusammenarbeit von Jugendamt und Familie entstanden sein.

2. (Weiter-)Gewährung einer aus Sicht des Jugendamts nicht geeigneten ambulanten Hilfe?

Auch wenn der Beschluss anders ausfällt, als das Jugendamt ursprünglich angeregt hat, wird es prüfen, ob vor dem Hintergrund der aktuellen Situation die ambulante Hilfe, deren Inanspruchnahme das Familiengericht den Eltern aufgegeben hat, zur Abwendung der Gefährdung doch geeignet ist (und auf eine Beschwerde verzichtet werden kann). Kommt das Jugendamt zur Einschätzung, dass die ambulante Hilfe geeignet und notwendig ist, ist diese anzubieten (§ 27 Abs. 1 SGB VIII).

Bleibt das Jugendamt jedoch bei seiner Einschätzung, dass ambulante Hilfen nicht (mehr) geeignet sind, um die Gefährdung abzuwenden, scheint guter Rat teuer: Das Familiengericht kann zwar den Eltern aufgeben, Leistungen der Kinder und Jugendhilfe bzw. eine bestimmte Hilfe zu beantragen (§ 1666 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII); es ist nach wohl überwiegender Auffassung aber nicht befugt, dem Jugendamt aufzugeben, diese Hilfe zu erbringen.⁵ Theoretisch könnte das Familiengericht in dieser Situation das Verfahren aussetzen und die Eltern beim Verwaltungsgericht auf Gewährung der Hilfe klagen.⁶ Ein solches Vorgehen ist mit Blick auf die Dringlichkeit von Kinderschutzverfahren aber kaum praktikabel. Daher wird zT gefordert, dass dem Familiengericht die erforderlichen verwaltungsgerichtlichen Kompetenzen eingeräumt werden müssten.⁷

Eine solche Anordnungscompetenz liefe jedoch der gesetzlich vorgegebenen Trennung der Gerichtswege zuwider.⁸ Auch bedarf es ihrer zum Schutz des Kindes idR nicht: Wenn das Kind aus Sicht des Jugendamts trotz der angeordneten Maßnahme wie zB ein Gebot an die Eltern, ambulante Hilfen zu beantragen, weiterhin gefährdet ist, muss das Jugendamt Beschwerde einlegen. Braucht es nach Auffassung des Jugendamts keine Trennung des Kindes von der Familie oder ist die Beschwerde nicht erfolgreich und eine Trennung daher nicht mehr durchzusetzen, muss das Jugendamt, auch wenn es eine ambulante Hilfe als nicht ausreichend erachtet, dennoch zumindest überhaupt eine Hilfe gewähren. Denn ein erzieherischer Bedarf iSd § 27 SGB VIII und ein Schutzbedürfnis liegen ja offensichtlich vor, sodass das Jugendamt nicht schlicht gar keine Hilfe anbieten kann, auch wenn es diese nicht für ausreichend hält. Ggf. ist, wenn es die von der Familie beantragte Hilfe für gänzlich ungeeignet hält, alternativ eine andere, geeignetere Hilfe anzubieten und dabei das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern zu berücksichtigen.

3. Erneute Inobhutnahme?

Hatte das Jugendamt das Kind in Obhut genommen und entscheidet das Familiengericht im Anschluss, dass die Voraussetzungen für einen Entzug der elterlichen Sorge nicht vorliegen, muss das Kind in den Haushalt zurückgeführt werden. Hält das Jugendamt diese Entscheidung für „falsch“, stellt sich Fachkräften oft die Frage, ob sie das Kind wieder in Obhut nehmen dürfen. Allein der Anlass, dass das Jugendamt – anders als das Familiengericht – das Kind bei einer Rückführung in den elterlichen Haushalt für gefährdet hält, genügt jedoch nicht, um eine Inobhutnahme zu rechtfertigen. Der Lebenssachverhalt, also die Umstände der Familie (Handlungen, Erziehungskompetenzen, Verhalten des Kindes etc), die im fami-

4 Die Gewährung von Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII setzt keinen förmlichen Antrag voraus. Ausreichend ist, dass die Personensorgeberechtigten sich mit der Hilfestellung einverstanden erklären (FK-SGB VIII/Tammen/Trenczek, 8. Aufl. 2019, SGB VIII § 27 Rn. 44).

5 FK-SGB VIII/Meysen SGB VIII § 36a Rn. 16 (Fn. 4); Wiesner/Schmid-Obkirchner SGB VIII, 5. Aufl. 2015, SGB VIII § 36a Rn. 17; LPK-SGB VIII/Berneiser/Diehl, 7. Aufl. 2018, SGB VIII § 50 Rn. 9; MüKo/Lugani BGB, 8. Aufl. 2020, BGB § 1666 Rn. 181; wN bei Staudinger/Coester BGB, Neub. 2020, BGB § 1666a Rn. 14.

6 BVerfG 24.3.2014 – 1 BvR 160/14 Rn. 50, JAmt 2014, 223.

7 Lack/Heilmann ZKJ 2014, 308 (315); Heilmann NJW 2014, 2904 (2909); Anm. Fahl zu BVerfG 29.7.2015 – 1 BvR 1468/15, NZFam 2015, 1004; PK-Kindschaftsrecht/Köhler, 2. Aufl. 2020, SGB VIII § 36a Rn. 4 ff. mwN.

8 Meysen NZFam 2016, 580 (581).

liengerichtlichen Verfahren schon „verhandelt“ worden sind, dürfen nicht zum Anlass für eine erneute Inobhutnahme genommen werden; dieser Sachverhalt ist durch den familiengerichtlichen Beschluss insoweit „abgeschlossen“. Teilt das Jugendamt die Entscheidung des Familiengerichts über diesen Sachverhalt nicht, muss das Jugendamt Beschwerde einlegen und ggf. beim Oberlandesgericht gem. § 64 Abs. 3 FamFG die Aussetzung der Vollziehung beantragen, um so die Rückführung des Kindes in den elterlichen Haushalt zu verhindern.

Eine (erneute) Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII ist dagegen möglich, wenn das Jugendamt aufgrund einer (neuen) aktuellen, dringlichen Gefährdung eine Inobhutnahme des Kindes oder der Jugendlichen für erforderlich hält. Wobei auch hier wieder gilt, dass eine Inobhutnahme nur rechtmäßig ist, wenn eine (erneute) familiengerichtliche Entscheidung bzw. Abänderung der familiengerichtlichen Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden könnte (§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. b SGB VIII).

III. Überwachung der Einhaltung familiengerichtlicher Ge- und Verbote durch das Jugendamt

Das Familiengericht kann zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung Ge- oder Verbote gegenüber den Sorgeberechtigten oder auch Dritten erlassen, zB ein Kontaktverbot (§ 1666 Abs. 3, 4 BGB). Nach dem Staufener Missbrauchsfall ist die Frage ins Zentrum gerückt, wer für die Überwachung der Einhaltung solcher familiengerichtlichen Ge- oder Verbote zuständig ist. Das Familiengericht hatte gegenüber der Mutter ua die Weisung erteilt, zu verhindern, dass sich ihr Lebensgefährte in der von Mutter und Kind bewohnten Wohnung aufhält, und sicherzustellen, dass keine gemeinsamen Unternehmungen des Lebensgefährten und des Kindes stattfinden.⁹ Das Oberlandesgericht hatte die Gebote bestätigt.¹⁰ Später stellte sich heraus, dass die Mutter diese Gebote nie umgesetzt hat und der Junge weiter brutal missbraucht wurde. Im Rahmen der Aufarbeitung dieses fehlgeschlagenen Kinderschutzfalls wurde deutlich, dass weder das Jugendamt noch das Familiengericht sich für die Überwachung der Einhaltung des Kontaktverbots zuständig gefühlt hatte.¹¹

1. Überprüfungspflicht des Familiengerichts

Das Familiengericht ist dafür verantwortlich, seine Entscheidung in einem angemessenen Zeitrahmen zu überprüfen (§ 166 Abs. 2, 3 FamFG). Maßstab der Überprüfung ist, ob die angeordnete Maßnahme noch erforderlich ist bzw. ob sie noch ausreicht, um das Kind zu schützen. Es geht nicht nur darum zu prüfen, ob die Maßnahme wieder aufgehoben und das Kind zurückgeführt werden kann, sondern eben auch andersrum darum sicherzustellen, dass die Maßnahme, die vor dem Beschluss als ausreichend angesehen wurde, weiterhin geeignet und ausreichend ist, um die Gefährdung weiterhin abzuwenden. Stellt sich im Rahmen der Überprüfung heraus, dass ein Kontaktverbot nicht eingehalten wird, die Gefahr aber fortbesteht, ist dieses Verbot zum Schutz des Kindes nicht mehr geeignet und ausreichend.

Das Familiengericht darf sich bei der Prüfung der fortgesetzten Eignung seiner Maßnahme nicht allein auf selbstinitiierte Mitteilungen vom Jugendamt verlassen. Aus seiner Pflicht gem. § 166 Abs. 2 FamFG, die weitere Eignung bzw. Erfor-

derlichkeit der angeordneten Maßnahme in dem im Einzelfall angemessenen Zeitraum zu überprüfen, folgt, dass das Familiengericht selbst die tatsächliche Wirksamkeit seiner Maßnahmen im Blick haben und behalten muss. Gerade bei hochdynamischen Entwicklungen und evtl. bestehenden Restunsicherheiten im Hinblick auf die Bereitschaft von Eltern zur Umsetzung eines Kontaktverbots kann daher uU eine sehr kurzfristige Überprüfung der Maßnahmen erforderlich sein.

Aufgegriffen wurde dieser Aspekt in einem Gesetzentwurf des Bundesrats zur Verbesserung des Kinderschutzes im Familienverfahrensrecht, der ua vorschlug, § 166 FamFG um einen neuen Absatz 2a zu ergänzen:

„Wird eine Anordnung nach § 1666 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs getroffen, hat das Gericht in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen, ob die Anordnung umgesetzt wurde und die Maßnahme wirksam ist.“¹²

Im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) wurde dieser Gesetzentwurf nicht aufgegriffen. Letztlich hätte dieser neue Absatz auch keine Neuregelung, sondern „nur“ eine Konkretisierung und Klarstellung bedeutet.

2. Überwachungspflicht des Jugendamts

Diskutiert wurde, ob neben der Überprüfungspflicht des Familiengerichts das Jugendamt für die konkrete Überwachung der Einhaltung familiengerichtlicher Ge- oder Verbote, insbesondere eines Kontaktverbots, zuständig ist.

a) ... im Rahmen des Schutzauftrags?

Die Nichteinhaltung familiengerichtlicher Ge- oder Verbote nach § 1666 BGB wird idR einen (neuen) gewichtigen Anhaltspunkt für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder einer Jugendlichen iSd § 8a Abs. 1 SGB VIII darstellen, so dass das Jugendamt, sobald es von der Nichteinhaltung des Ge- oder Verbots erfährt, (erneut) eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII vornehmen muss. In der Praxis kann das Jugendamt insbesondere im Zusammenhang mit der Hilferbringung erfahren, dass ein familiengerichtliches Ge- oder Verbot nicht eingehalten wird. Das Jugendamt ist dann in seinem Schutzauftrag (erneut) aktiviert. Auch wenn es auf anderem Weg, zB über Dritte, von der Nichteinhaltung eines familiengerichtlichen Ge- oder Verbots zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erfährt, ist es in seinem Schutzauftrag (erneut) aktiviert.

Ohne entsprechende Hinweise ist das Jugendamt auf Grundlage von § 8a Abs. 1 SGB VIII jedoch nicht verpflichtet zu kontrollieren, ob ein familiengerichtliches Ge- oder Verbot eingehalten wird. Denn nach § 8a Abs. 1 SGB VIII setzt der (erneute) Schutzauftrag mit Bekanntwerden (neuer) gewichtiger Anhaltspunkte ein.¹³ Das Jugendamt ist grundsätzlich nicht verpflichtet, Eltern *vorbeugend* zu überwachen und Kindes-

9 AG Freiburg i. Br. 11.4.2017 – 46 F 798/17, JAmt 2018, 401.

10 OLG Karlsruhe 27.7.2017 – 18 UF 112/17, JAmt 2018, 402.

11 OLG Karlsruhe Abschlussbericht, 2018, 25, abrufbar unter <https://oberlandesgericht-karlsruhe.justiz-bw.de/pb/site/jum2/get/documents/jum1/JuM/OLG%20Karlsruhe/Abschlussbericht%20der%20gemeinsamen%20Arbeitsgruppe%20zum%20Staufener%20Missbrauchsfall.pdf>, Abruf: 6.10.2021.

12 BR-Drs. 19/23567, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/235/1923567.pdf>, Abruf: 6.10.2021.

13 Zum Einsetzen des Schutzauftrags mit *Bekanntwerden* gewichtiger Anhaltspunkte s. LPK-SGB VIII/*Bringewat* SGB VIII § 8a Rn. 34 (Fn. 5); FK-SGB VIII/*Meysen* SGB VIII § 8a Rn. 19 (Fn. 4); *Kunkel* ZKJ 2008, 52; *Wiesner/Wiesner* SGB VIII § 8a Rn. 14 (Fn. 5); *jurisPK/Köföler* SGB VIII, 2. Aufl., Stand: 27.6.2019, SGB VIII § 8a Rn. 21, 22.

wohlgefährdungen aufzuspüren.¹⁴ Erst wenn konkrete Hinweise auf die Nichteinhaltung des Ge- oder Verbots bekannt werden, wird es daher in seinem Schutzauftrag gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII aktiviert.

b) ... im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung?

Im Abschlussbericht zum Staufener Missbrauchsfall wird zur Überwachung familiengerichtlicher Ge- oder Verbote folgendes Vorgehen skizziert:

- Zunächst könne den Personensorgeberechtigten auferlegt werden, eine bestimmte Hilfe (zB eine SPFH) in Anspruch zu nehmen.
- Durch diese Hilfe könne die Einhaltung sonstiger Ge- und Verbote überwacht werden – mit der Einschränkung, dass ein Kontrollauftrag nicht originäres Ziel dieser Maßnahme und die Kontrolldichte gering sei, da eine SPFH idR nur stundenweise in der Familie und die Kontrolldichte abhängig von den Kompetenzen der Fachkraft sei.¹⁵

Ähnlich argumentiert der BGH in seiner Entscheidung vom 6.2.2019.¹⁶ Verkürzt geht es in der Entscheidung darum, ob eine SPFH eine geeignete Hilfe ist, wenn ein (eher geringes) Risiko besteht, dass der neue Lebenspartner der Mutter die Tochter sexuell missbraucht. Der BGH bejaht, dass der Einsatz einer Familienhelferin zur Abwendung der Missbrauchsgefahr geeignet ist, mit der Begründung, dass – auch wenn die Kontrolle nicht originäres Ziel der Familienhilfe sei – eine Familienhelferin nicht gehindert sei, „dem Familiengericht zeitnah von möglichen Veränderungen zu berichten, sodass hinreichend Gelegenheit bestünde, den Sachverhalt aufzuklären und angemessen zu reagieren“.¹⁷ Der BGH geht somit von einer automatischen Kontrolle durch die Familienhelferin sowie von einer eindeutigen Verpflichtung und (datenschutzrechtlichen) Befugnis der Familienhelferin, dem Familiengericht eine „Verschlechterung der familiären Situation“ mitzuteilen, aus.

Tatsächlich sind einer SPFH gewisse Kontrollelemente immanent. Der Schutzauftrag ist – wie sich aus seiner systematischen Stellung ergibt – eine Querschnittsaufgabe¹⁸ und wirkt folglich auch im Rahmen erbrachter Hilfen. Insbesondere muss im Rahmen einer Hilfe, die eine Kindeswohlgefährdung abwenden soll, fortlaufend reflektiert werden, ob die angestrebte Gefährdungsabwendung tatsächlich gelingt. Und wenn tatsächlich neue Anhaltspunkte für eine Gefährdung bekannt werden, wie die Nichteinhaltung eines Kontaktverbots, so ist mit diesen entsprechend der gesetzlichen Gestaltung umzugehen. Allerdings ist es fachliche Aufgabe der Familienhelferin, die Hilfeerbringung so zu gestalten, dass der Leistungscharakter der Hilfe im Vordergrund bleibt – auch wenn parallel Achtsamkeit auf etwaige (neue) Gefährdungen des Kindes gerichtet ist. Dieser Perspektivwechsel ist eine Errungenschaft des KJHG, das die Kinder- und Jugendhilfe weg von der Eingriffsverwaltung hin zur Leistungsverwaltung, vom reaktiven Eingriff in die elterliche Erziehungsverantwortung zur (pro-)aktiven Stärkung des Eltern-Kind-Systems brachte.¹⁹ Eine verstärkte Wahrnehmung der Jugendhilfe als Kontrollinstanz würde einen Rückfall in die Zeit vor dem KJHG bedeuten und das Risiko von Abschottungstendenzen bei den Eltern bergen.²⁰ Die Familiengerichtsbarkeit darf also in eine SPFH nicht dergestalt ausgedehnte Kontrollelemente interpretieren, dass ihr Charakter als Hilfe verloren geht und

die fachliche Arbeit der Helferinnen auf Überwachung determiniert wird.

Eine selbstinitiierte Mitteilungspflicht des Jugendamts an das Familiengericht (in der Phase zwischen Beschluss und Überprüfungsverfahren) ergibt sich erst, wenn die Voraussetzungen des § 8a Abs. 2 SGB VIII vorliegen, also das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich hält bzw. die Eltern bei der Einschätzung der Gefährdung der Hilfe nicht mitwirken.

Da die Hilfe idR nicht vom Jugendamt selbst erbracht wird, sondern von einem freien Träger, stellt sich darüber hinaus die Frage, wie die Information, dass eine neue Gefährdung des Kindes wegen der Nichteinhaltung familiengerichtlicher Ge- oder Verbote vorliegt, an das Familiengericht gelangt. Direkte Anrufungen von Mitarbeiterinnen sind datenschutzrechtlich nur in engen Grenzen (Einwilligung, Notstand) denkbar,²¹ in der Praxis äußerst selten und im Kinderschutzsystem nicht angelegt: Der Schutzauftrag gem. § 8a Abs. 1, 2 SGB VIII verpflichtet unmittelbar nur das Jugendamt.²² Freie Träger berichten im Rahmen der Hilfeplanung über den Hilfeverlauf und werden zudem über Vereinbarungen verpflichtet, bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung das Jugendamt zu informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann (§ 8a Abs. 4 SGB VIII). Das Jugendamt hat dann ggf. das Familiengericht anzurufen.

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass im Rahmen der Hilfeerbringung tatsächlich über den freien Träger beim Jugendamt Hinweise auf die Nichteinhaltung eines familiengerichtlichen Gebots eingehen können. Das Familiengericht informieren muss das Jugendamt dann, wenn aus der Nichteinhaltung des Ge- oder Verbots eine Gefährdung für das Wohl des Kindes folgt, für deren Abwendung es Maßnahmen des Familiengerichts braucht (was in Fällen drohenden sexuellen Missbrauchs regelmäßig naheliegen wird).

c) ... als Teil der Mitwirkungsaufgabe des Jugendamts?

Um im Rahmen der Mitwirkungsaufgabe gem. § 50 Abs. 2 SGB VIII, die das Jugendamt auch im Überprüfungsverfahren hat, auf „weitere Möglichkeiten der Hilfe hinweisen“ zu können, muss das Jugendamt grundsätzlich die Wirksamkeit der bereits angeordneten Maßnahmen beurteilen. Vorrangig wird das Jugendamt hierbei die Wirksamkeit von Hilfen nach dem SGB VIII in den Blick nehmen. Gleichwohl ist die Mitwirkungsaufgabe des Jugendamts ganzheitlich zu verstehen: Das Jugendamt soll aus sozialpädagogischer Perspektive einschätzen, ob das bestehende Schutzkonzept ausreicht, um Gefahren für das Wohl des Kindes abzuwenden. In diese Ein-

14 FK-SGB VIII/Meysen SGB VIII § 8a Rn. 19 (Fn. 4) mit Verw. auf Wiesner FPR 2007, 6 (9); Kunkel ZKJ 2008, 52; Wiesner/Wiesner SGB VIII § 8a Rn. 14 (Fn. 5).

15 OLG Karlsruhe Abschlussbericht 27 f. (Fn. 11).

16 BGH 6.2.2019 – XII ZB 408/18, JAmt 2019, 267.

17 BGH 6.2.2019 – XII ZB 408/18, JAmt 2019, 267.

18 Urban-Stahl ForE 2012, 267.

19 Wiesner Das Jugendamt – zwischen Dienstleistung und fürsorglicher Belagerung – ein Blick zurück nach vorn!, Vortrag auf der DIJuF-Zweijahrestagung 2010, abrufbar unter www.dijuf.de/files/downloads/2010/fachveranstaltungen/Vortrag_Wiesner_27.04.2010.pdf.

20 Schone ForE 2012, 260.

21 Kepert hält zudem eine Informationsweitergabe für unzulässig, JAmt 2019, 378.

22 Wiesner/Wiesner SGB VIII § 8a Rn. 10 (Fn. 5).

schätzung hat also auch einzufließen, ob die familiengerichtlichen Ge- oder Verbote effektiv sind.

Allerdings darf die Mitwirkungsaufgabe nicht so weit ausgelegt werden, dass das Jugendamt verpflichtet wäre, selbst ein Überprüfungsverfahren zu initiieren, um die Einhaltung eines familiengerichtlichen Ge- oder Verbots zu kontrollieren. Für die Anregung zur Einleitung eines Überprüfungsverfahrens gilt wiederum der Maßstab des § 8a Abs. 2 SGB VIII. Liegen dessen Voraussetzungen nicht vor, setzt die Mitwirkungsaufgabe gem. § 50 SGB VIII erst ein, wenn das Familiengericht das Überprüfungs- und ggf. Änderungsverfahren eingeleitet und das Jugendamt um Stellungnahme gebeten hat. Das Jugendamt hat keine nachsorgende, kontinuierliche Berichtspflicht gegenüber dem Familiengericht.

IV. Zusammenfassung

- Weicht die Einschätzung des Jugendamts von der des Familiengerichts ab, hat es die Notwendigkeit einer Beschwerdeeinlegung zu prüfen. Ist das Kind oder die Jugendliche durch die unterbleibende oder angeordnete familiengerichtliche Maßnahme aus seiner Sicht nicht ausreichend geschützt und kann die Gefahr auch nicht durch eine andere Hilfe abgewendet werden, ist das Jugendamt aufgefordert, Beschwerde einzulegen.
- Das Familiengericht hat im Rahmen seiner Überprüfungs-pflicht gem. § 166 Abs. 2 FamFG nicht nur zu prüfen, ob die angeordnete Maßnahme aufgehoben werden kann, sondern auch, ob sie ausgeweitet werden muss. Ggf. sind sehr kurze Überprüfungsfristen anzusetzen, gerade wenn die Effektivität der angeordneten Maßnahme ungewiss ist.
- Das Jugendamt trifft aus dem SGB VIII keine von seinen sonstigen Aufgaben unabhängige Pflicht, die Einhaltung familiengerichtlicher Ge- oder Verbote zu überwachen.
- Das Jugendamt ist jedoch verpflichtet, das Familiengericht zu informieren, wenn ihm (im Rahmen der Hilfeerbringung, durch den freien Träger oder durch sonstige Hinweise) gewichtige Anhaltspunkte für eine weitere bzw. neue Gefährdung des Wohls des Kindes bekannt wer-

den und es das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich hält (§ 8a Abs. 2 SGB VIII). Wird die Nichteinhaltung familiengerichtlicher Ge- oder Verbote bekannt, liegt in aller Regel ein gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung iSd § 8a Abs. 1 SGB VIII vor, der eine erneute Gefährdungseinschätzung sowie ggf. die Anrufung des Familiengerichts erforderlich macht. Eine „Verschlechterung der familiären Situation“ allein reicht dagegen nicht aus, um eine Mitteilungspflicht des Jugendamts an das Familiengericht auszulösen. Auch dürfen die Kontrollelemente bei der Leistungserbringung nicht derart dominieren, dass der Hilfecharakter völlig in den Hintergrund tritt.

- Das Jugendamt kann außerdem im Rahmen seiner Mitwirkungsverpflichtung im Überprüfungsverfahren (§ 166 FamFG, § 50 SGB VIII) verpflichtet sein, über die Einhaltung familiengerichtlicher Ge- oder Verbote zu berichten, sofern ihm darüber infolge seiner eigenen Aufgabenerfüllung Kenntnis vorliegt. Seine Mitwirkungs-pflicht setzt allerdings erst mit Einleitung des Überprüfungsverfahrens ein.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass sowohl Familiengericht als auch Jugendamt kritisch zu prüfen haben, ob ein familiengerichtliches Ge- oder Verbot im konkreten Fall tatsächlich geeignet ist, um die Gefährdung abzuwenden. Angesichts der geringen Kontrollmöglichkeiten wird ein familiengerichtliches Ge- oder Verbot, insbesondere ein Kontaktverbot, tendenziell nur infrage kommen, wenn Jugendamt und Familiengericht von der freiwilligen und verlässlichen Einhaltung durch den bzw. die Elternteil/e überzeugt sind. Wobei sich in Fällen, in denen das Gericht von der verlässlichen Einhaltung des Kontaktverbots überzeugt ist, letztlich schon die Frage stellt, ob die gerichtliche Anordnung eines Kontaktverbots überhaupt erforderlich und damit verhältnismäßig ist. Anders gewendet: Muss im Fall eines drohenden sexuellen Missbrauchs durch den Lebensgefährten ein Kontaktverbot erst angeordnet werden, ist die Eignung der Maßnahme ohnehin schon fraglich.